Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 35

Artikel: Schule und Kinematographen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ Schule & Kinematographen.

Diese "Blatter" brachten jungst in zustimmendem Sinne eine Berordnung der schwyzerischen Regierung betr. Kinematographen. Daß die Lichtbilderbühnen nachgerade überall, speziell die Freunde der Jugend in hervorragender Weise beschäftigen, dafür zeugt der neueste Erlaß des Regierungsrates bes Ats. St. Gallen. Er ist ersreulicher Weise energisch, praktisch ausführbar gehalten und verdient daher alle Anersennung. Die Hauptsache ist nur, daß die Durchführ-

ung genau eingehalten und auch überwacht werde.

Auf Grund eines einläßlichen Berichtes ber kantonalen Jugenbschriften-Rommission, worin sich die lettere über die Magnahmen ausspricht, welche zur Bekampfung der vielsachen Nachteile der überhandnehmenden kinematographischen Schaustellungen für die heranwachsende Jugend als geeignet erscheinen, auf Grund eines weiteren Berichtes des Erziehungsdepartementes und einer Vorlage des Polizei- und Militärdepartementes erläßt der Regierungsrat ein Rreisschreiben an die Gemeinderäte betreffend die Ueberwachung der Kinematographen; hiedurch werden den Gemeindebehörben folgende Weisungen erteilt.

- 1. Die Kinematographen und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten usw. werden nach Art. 4, Ziffer 5 des Gesestes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesets zum angesührten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürsen daher zu ihrem Betrieb eines Patentes, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Borstellungen gibt, ausstellt.
- 2. Die Erteilung bes Patentes an die Kinematographenbesiter kann allerdings nach dem Grundsatz der Generbefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen geknüpst werden, die die Ausübung des Gewerbestatsachlich verhindern; dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit, Jugendschutzuschutzuschen, Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementspremend merben bie Bemeinberate eingelaben:

a) durch factundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Sinrichtung, insbesondere in seuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für Publisum und Angestellte biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen;

b) den Vorstellungen vorgängig sollen alle Films geprüft werben.

Für Borstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahr, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich ansstoßen, noch sonst die Phantasie erregen können. Die Borstellungen sind ausdrücklich als Jugends ober Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Für die anderen Borftellungen find wenigstens alle Films mit sittlich

anftößigen Darftellungen zu verbieten.

Diese Berbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen ber Borstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Bezleitung ihrer Eltern, anderer vollzähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben.

Für die Beurteilung der Films bestellt der Gemeinderat eine Romniffion,

in welcher Schulratsmitglieber, Lehrer ober Mitglieber ber Jugenbichugkommission wirten.

Im Refursfall wird bas Polizei- und Militarbepartement nach Anhörung

bes Erziehungsbepartementes entscheiben.

4. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bebingungen werden für ständige Rinematographen am besten gemäß bisheriger Anforderung des Polizei- und Militärdepartementes in einem Reglement niedergelegt, das der Regierungsrat zu genehmigen hat.

5. Die Gemeindebehörden find eingeladen, dem Polizei- und Militardepartement zu berichten, wenn sie bei Ausführung dieses Kreisschreibens Beob-

achtungen machen, bie weitere Schritte veranlaffen fonnen.

Bum gewerblichen Bildungswesen.

(Gingefanbt.)

Der Berband schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer veranstaltete vom 22. Juli bis 17. Aug. 1912 einen zweiten Bildungsturs für Lehrer an gewerbl. Fortbildungsschulen. Während ber I. Bildungsturs anno 1910 von 79 Teilnehmern besucht wurde, waren es diesmal 54, welche die Mühen und Opfer nicht scheuten, sich in den Ferien für die gewerbl. Theorie und Prazis weiter auszubilden.

Das reichbaltige Programm bes biesjährigen Rurses umfaßte I. wissenschaftliche Bortrage über Bolkswirtschaftslehre, Lehrlingswesen, Technologie ber Metall- und Baugewerbe, Gewerbe- und hygienische Demonstrationen, Krankenund Unfallverficherung, Betreibungs. und Ronfursmefen, Berfaffungs. und Besepestunde; II. Uebungen in gewerbl. Buchführung, gewerbl. und technischen Recnen, Geschäftsaufsagen und Briefen, Sandelstorrespondenz 2c. III. Dibat. tift methobifche Befprechungen und IV. Befuche von handwertlichen und induftriellen Betrieben. Es ift unbeftritten, baß fich bie jeweilige Rursleitung und die subventionierenden Behörden durch bie Beranstaltung folder Rurse um bie Arbeit und Erfolge ber gemerblichen Fortbildungsschule große Berbienfte fichern, um so mehr, da die Erfahrung beweist, daß es mit der Theorie und Praxis der Werkstattlehrer mancherorts gar mangelhaft bestellt ist. Möge der Berein schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Zukunft wieder berartige Rurse organifieren und mogen bie vielen Anregungen, welche ben Rursteilneb. mern in Burich geboten murben, reiche Fruchte tragen in all' ben gewerbl. Fort. bilbungeschulen landauf und landab jum Wohle ber Jugend und jum Gebeiben bes Baterlandes!

Korrespondenz.

St. Sallen. Die Schulhygiene macht zusehends in erfreulicherweise Fortschritte; so bilbete der Schulrat v. fath. Tablat eine schulhygienische Subsommission, die sich speziell den gesundheitlichen Forderungen für die Schuljugend annehmen wird. Als erste Neuerung wurde nun der jährliche gesundheitliche Untersuch der Schüler aufs Arbeitsprogramm gesetzt. In diese Arbeit werden sich drei Herren Aerzte teilen. Diese Institution sindet sich unseres Wissens außer in der Stadt St. Ballen auch an den Rorschacher Schulen.

Gehaltserhöhungen. Kaltbrunn erhöhte den Raplangehalt um Fr. 300; Benten benjenigen der Lehrerin um Fr. 150; tath. Balgach ben Gehalt der beiden Lehrer von Fr. 1700 auf Fr. 1900 und die Wohnungsent-

schädigung von 250 Fr. auf 350 Fr. St. Margarethen lettere um 100 Fr., dem Oberlehrer eine Personalzulage von 200 Fr. In Rotmonten kommt eine Lehrergehaltsvorlage nächsten Sonntag zur Entschädigung, ebenso in St. Georgen für den Herrn Pfarrer.

Literatur.

* Höflings Theaterhandbücher. Sammlung von leichtverständlichen Anleitungen für Dilettantenbühnen. Theaterverlag Bal. Höfling, München. 21

Banboen. Breis jedes Bandden 60 Bfg.

In einem Wurf bringt der best bekannte Theaterverlag Bal. Hösling, München, 21 Bandchen unter obigem Gesamttitel aus ber Feder bes ehemaligen bergogl. Sachsen-Meiningenschen Hofschauspielers Bollrath von Lepel. Diese Unleitungen find leichtverständlich geschrieben und werden ben Regiffeuren und Mitgliedern von Dilettantenbuhnen gute Dienfte leiften. Der Wert ber Bande liegt barin, bag Bopel an Sand praftischer Beispiele, Abbildungen und Stiggen alles Wiffenswerte für bie Dilettantenbubne behandelt. Wie umfaffend und vielseitig die Sammlung ist, geht schon aus den Titeln hervor, von denen genannt feien : Beitung einer Dilettantenbubne, Bubnenaufbau, Innenausstattung, Berftellung bon Szenerien und Regiebuchern, Beschaffung ber Requisiten, Beleuchtungseffette, Rollenbesetzung, Rollenftubium, Mimit, Bortrag, Dialett und frembe Sprachen, Maste, Bewegung, Gebrauch der Waffen, Szenische Hilfsmittel, Naturerscheinungen, Das Stellen lebenber Bilber, Die biblische, historische und moderne mannliche und weibliche Roftumierung. - Die Sammlung verdient bie weiteste Berbreitung in allen theaterspielenben Bereinen und Gesellschaften.

Aus Hörsaal und Schulstube. Gesammelte kleinere Schriften zur Erziehungs- und Unterrichtslehre von Dr. Otto Willmann, f. k. Hofrat, Universitätsprosessor i. R. Zweite, stark vermehrte Auflage. gr. 8° (VIII und 424 S.) Freiburg 1912, Herqersche Verlagshandlung. Mt. 4.60; geb. in Leinmand Mt. 5.60.

Willmann hat in diesem Werke eine Reihe von fleineren Abhandlungen, Bortragen und Belegenheitereben zu einem ftattlichen Bande vereinigt, im gangen 48 Auffape, die er in vier Gruppen (zur allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, jur Lehre von ber bibattifchen Formgebung, jur Lehre von ber bidattifchen Technit und jur Behre vom Bildungswefen) eingeteilt hat. verbreiten fich in ftets angenehmer Abwechslung über die verschiebenften Ergiebungs. und Unterrichtsfragen und zeigen überall, fo verschieden fie auch ihrer besondern Materie nach find, das grundliche Berftandnie, die feine Bergensbildung und die reiche prattische Erfahrung ihres Berfaffers. Ob er über die paba. gogifden Unichauungen bes bl. Thomas von Aquin ober über Gerbers und Schleiermachers Bedeutung für die Erziehungslehre spricht; ob er in feffelnder, geradezu muftergultiger Darstellung die Boefie der Arbeit und der Kinderstube feiert und tatholischen Reminiszenzen in Goethes "Fauft" nachspurt; ob er in Behrproben ben golbenen Schnitt und bie driftliche Gefellschaftstunde behanbelt ober bie ichwerwiegenbsten Fragen ber Methodit und ber Sogialpabagogif unterfuct: - immer zeigt er fich tiefgrundig und tenntnisreich, überall wirft er an-Die Neuausgabe ist start vermehrt: sie ist regend, belehrend, überzeugend. um amolf wertvolle Stude bereichert worden, wofür zwei entbehrliche ausgefdieden murben. So wird bas Buch in feiner neuen Geftalt noch mehr als bisher für Lernenbe und Behrenbe eine Fundgrube gediegenen Biffens und prattischen Konnens bilben. Der Beift bes Buches ift ein unverfälscht driftliche religibler.